

BGer 6B_569/2016 vom 13. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_569_2016

FR: TF 6B_569/2016 du 13 juin 2016

IT: TF 6B_569/2016 del 13 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer beschäftigte die Vorinstanz bereits zum zweiten Mal mit exakt der gleichen Sache, die bereits entschieden ist. Auch das Bundesgericht hatte sich damit schon zu befassen (Urteil 6B_201/2016 vom 25. Februar 2016). Darauf ist nicht zurückzukommen. Auf die querulatorische Beschwerde ist gestützt auf Art. 42 Abs. 7 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der trölerischen Art der Prozessführung des Beschwerdeführers ist im Gegenteil bei der Bemessung der Kosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.